

BFH: Arbeitslohnrückzahlung

Sachverhalt

Der Kläger und Arbeitnehmer war in den Jahren 1996 und 1997 als Verkaufsleiter bei seinem Arbeitgeber tätig. Die in diesen beiden Jahren aus Gehaltszahlungen entstandenen Forderungen des Arbeitnehmers konnten aufgrund von Liquiditätsproblemen des Arbeitgebers nicht erfüllt werden. Infolge dessen vereinbarten beiden Parteien, die offenen Gehaltsforderungen mit der Kaufpreissumme einer vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer veräußerten Eigentumswohnung zu verrechnen. Dies führte aus steuerlicher Sicht zu einer Sachzuwendungen. Bei der Besteuerung des Arbeitnehmers wurden dementsprechend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt.

Der Arbeitnehmer wurde trotz des bestehenden Kaufvertrages zwischen ihm und seinem Arbeitgeber nicht als neuer Eigentümer der Eigentumswohnung ins Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1999 fiel der Arbeitgeber in Insolvenz. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde die an den Arbeitnehmer veräußerte Eigentumswohnung mangels zivilrechtlicher Eintragung des Eigentümerwechsels ins Grundbuch im Jahre 2003 an einen fremden Dritten versteigert.

Als Konsequenz daraus beantragte der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2003 in Höhe des damaligen steuerpflichtigen Sachbezugs negative Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Das Finanzamt und das Hessische Finanzgericht lehnten dieses Begehren ab.

Entscheidung

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 10.08.2010 der Auffassung des Finanzamts und des Hessischen Finanzgerichts angeschlossen und lehnt das Begehren unter Verweis auf die folgenden Gründe ab.

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Arbeitnehmer im Rahmen einer der Überschusseinkunftsarten zufließen. Für den Ansatz negativer Einnahmen ist im Umkehrschluss somit Bedingung, dass entsprechende Güter beim Arbeitnehmer abfließen. Weiterhin müssen diese Rückflüsse an den Arbeitgeber erfolgen. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer Leistungen, die bei ihm als Lohnzahlung zu qualifizieren waren, an den Arbeitgeber zurückzahlt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze führt der Verkauf der Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung nicht zu einer Rückzahlung von Arbeitslohn. Im vorliegenden Fall resultiert der Verlust des Arbeitnehmers aus dem mangels Eintragung ins Grundbuch zivilrechtlich nicht erfüllten Kaufvertrag. Er hat seine Ursache somit in dem zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlossenen Kaufvertrag und nicht im Arbeitsverhältnis. Infolge dessen besteht kein Veranlassungszusammenhang zu dem Arbeitsverhältnis. Der Vermögensverlust des Arbeitnehmers ist daher nicht als Arbeitslohnrückzahlung zu qualifizieren.

Betroffene Norm

§ 19 EStG

Vorinstanz

[Hessisches Finanzgericht](#), Urteil v. 13.11.2007, 13 K 3176/06

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10.08.2010, [VI R 1/08](#), BFH/NV 2010 S. 2185

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.